

**MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 34 42 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@km.kv.bwl.de

Regierungspräsidium
Stuttgart
Karlsruhe
Freiburg
Tübingen

Stuttgart 4. August 2014
Durchwahl 0711 279-2521
Telefax 0711 279-2466
Name Frau Wiecha
Gebäude Thouretstr. 6 (Postquartier)
Aktenzeichen 14-0301.620/1561
(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich
Schulische Hauptpersonalvertretungen

Hauptpersonalrat für den außerschulischen Bereich

Schulische Hauptvertrauenspersonen
der Schwerbehinderten

Beauftragte für Chancengleichheit

beim Ministerium für Kultus, Jugend und Sport

§ 4 Lehrkräfte-ArbeitszeitVO - Altersermäßigung

§ 5 Lehrkräfte-ArbeitszeitVO - Schwerbehindertenermäßigung

Hinweise an die Regierungspräsidien zur Neuregelung ab 01.08.2014

Die Landesregierung hat mit Zustimmung des Landtags die Lehrkräfte-ArbeitszeitVO beschlossen, die zum 1. August 2014 in Kraft getreten ist (vgl. unser Schreiben vom 26. Juni 2014, Az.: 14-0301.620/1444). In der Lehrkräfte-ArbeitszeitVO werden auch die Alters- und Schwerbehindertenermäßigung geregelt, die bislang in Teil D Ziff. 1 und 2 der Verwaltungsvorschrift "Arbeitszeit der Lehrer an öffentlichen Schulen" geregelt waren.

Die Lehrkräfte-ArbeitszeitVO trifft Regelungen für beamtete Lehrkräfte, die für tarifbeschäftigte Lehrkräfte ebenso Anwendung finden, da die Bestimmungen für die entsprechenden Beamten in der jeweils geltenden Fassung (§ 44 Nr. 2 TV-L) gelten.

Bei der Gewährung der Alters- und Schwerbehindertenermäßigung bitten wir Folgendes zu beachten:

1. Altersermäßigung (§ 4 Lehrkräfte-ArbeitszeitVO)

1.1 Die Altersermäßigung ist ab dem 1. August 2014 wie folgt geregelt:

"§ 4

Altersermäßigung

(1) Die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung der vollbeschäftigten Lehrkräfte aller Schularten ermäßigt sich zu Beginn des Schuljahres, in dem sie

- 1. das 60. Lebensjahr vollenden um eine Wochenstunde,*
- 2. das 62. Lebensjahr vollenden um zwei Wochenstunden.*

(2) Bei teilzeitbeschäftigten Lehrkräften ermäßigt sich die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung nach Absatz 1 entsprechend deren Beschäftigungsumfang."

1.2 Neuerungen bei der Altersermäßigung

Damit beginnt die erste Stufe der Altersermäßigung (eine Wochenstunde) ab dem 1. August 2014 erst mit dem vollendeten 60. Lebensjahr (nicht mehr wie bisher mit dem vollendeten 58. Lebensjahr). Die zweite Stufe der Altersermäßigung (zwei Wochenstunden) beginnt künftig mit dem vollendeten 62. Lebensjahr (nicht mehr wie bisher mit dem vollendeten 60. Lebensjahr).

Übergangsregeln sind nicht vorgesehen.

Aufgrund der Rechtsprechung wird teilzeitbeschäftigten beamteten Lehrkräften die Altersermäßigung künftig anteilig entsprechend ihres Beschäftigungsumfangs gewährt. Teilzeitbeschäftigten tarifbeschäftigten Lehrkräften wird die Altersermäßigung bereits bisher aufgrund eines BAG-Urteils anteilig gewährt.

Lehrkräfte mit einer Reduzierung ihres Deputats bis einschließlich zwei Wochenstunden sind teilzeitbeschäftigt und werden künftig bei der Gewährung der Alters- und Schwerbehindertenermäßigung auch als Teilzeitbeschäftigte behandelt (und nicht mehr wie bisher als Vollzeitbeschäftigte).

Bei teilzeitbeschäftigten beamteten Lehrkräften ermäßigt sich die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung künftig entsprechend deren Beschäftigungsumfang. Bei teilzeitbeschäftigten tarifbeschäftigten Lehrkräften ist dies bereits seit längerem der Fall. Beispiel:

Eine Lehrkraft, die ein Deputat von 20/25 hat, hat einen Beschäftigungsumfang von 80%.

- Zu Beginn des Schuljahres, in dem sie das 60. Lebensjahr vollendet, erhält sie damit eine Altersermäßigung von 0,8 Wochenstunden (eine vollbeschäftigte Lehrkraft erhält eine Wochenstunde Altersermäßigung).
- Zu Beginn des Schuljahres, in dem sie das 62. Lebensjahr vollendet, erhält sie eine Altersermäßigung von 1,6 Wochenstunden (eine vollbeschäftigte Lehrkraft erhält zwei Wochenstunden Altersermäßigung).

An diesem und zahlreichen anderen Beispielen wird deutlich, dass der Anspruch auf anteilige Altersermäßigung zu einem Anspruch auf Stundenbruchteile führen kann.

1.3 Stundenbruchteile

1.3.1 Abgeltung in Zeit

Die Abgeltung von Stundenbruchteilen, die über halbe Wochenstunden hinausgehen, wird nicht finanziell erfolgen. Diese ursprünglich verfolgte Lösung ist aufgrund umfassender besoldungsrechtlicher Bedenken seitens des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft nicht realisierbar.

Älteren Lehrkräften wird im Hinblick auf die altersbedingten besonderen Beanspruchungen der Unterrichtstätigkeit ein Teil der Unterrichtsverpflichtung erlassen. Sinn und Zweck dieser Regelung ist damit eine zeitliche Entlastung, nicht hingegen ein finanzieller Vorteil. Insofern ist es auch folgerichtig, Stundenbruchteile nicht über das Landesamt für Besoldung und Versorgung abgeltet zu lassen, sondern einen Ausgleich in Zeit herbeizuführen.

Im Sinne einer einheitlichen Vorgehensweise gilt das nachstehend Ausgeführte auch für Stundenbruchteile von teilzeitbeschäftigten tarifbeschäftigten Lehrkräften. Diese haben letztmalig für den Monat Juli eine finanzielle Abgeltung über das Landesamt für Besoldung und Versorgung erhalten. Ab dem neuen Schuljahr erfolgt der Gleichklang mit den teilzeitbeschäftigten beamteten Lehrkräften. Damit wird auch der Sinn und Zweck, nämlich ein Ausgleich in Zeit, realisiert, so dass den tarifbeschäftigten Lehrkräften hierdurch kein Nachteil entstehen wird.

1.3.2 Gewährung der Altersermäßigung bei Voll- und Teilabordnungen in den außerschulischen Bereich

Wie die Gewährung von Altersermäßigung bei Voll- und Teilabordnungen in den außerschulischen Bereich zu erfolgen hat, wurde mit Schreiben vom 29.09.2010, Az.: 14.0301.620/1410, mitgeteilt.

An der Praxis für Lehrkräfte, die voll in den außerschulischen Bereich abgeordnet sind, ergeben sich keine Änderungen zu dem mit Schreiben vom 29.09.2010 mitgeteilten Verfahren, so dass hier die Regelungen des außerschulischen Bereichs gelten, d. h. der dort beschäftigten Personen. Vollabgeordnete Lehrkräfte unterrichten nicht mehr an der Schule, folglich kann keine Altersermäßigung gewährt werden. Im Übrigen unterscheidet sich die Tätigkeit der in den außerschulischen Bereich versetzten Personen und der dorthin abgeordneten Lehrkräften nicht. Beamtete Personen beider Gruppen haben regelmäßig eine Arbeitsverpflichtung von im Durchschnitt 41 Stunden wöchentlich (vgl. § 4 Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung). Des Weiteren haben beide Gruppen einen Urlaubsanspruch, der sich nach § 21 Abs. 1 und 3 AzUVO richtet.

Da für teilzeitbeschäftigte beamtete Lehrkräfte nunmehr (wie bereits bei den tarifbeschäftigten Lehrkräften) eine ihrem Beschäftigungsumfang entsprechende Altersermäßigung gewährt wird, ist für diesen Personenkreis künftig wie folgt zu verfahren: Für Lehrkräfte, die nur zu einem Teil in den außerschulischen Bereich abgeordnet sind, richtet sich die Altersermäßigung nach den Regelungen, die für teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte anzuwenden sind.

- Einer vollbeschäftigten 63-jährigen beamteten Lehrkraft, die mit 50 % an der Schule unterrichtet und mit 50 % in den außerschulischen Bereich abgeordnet ist, ist folglich eine Altersermäßigung in Höhe von einer Wochenstunde zu gewähren. Unterrichtet diese Lehrkraft mit einem Beschäftigungsumfang von 100 % an der Schule, ist ihr eine Altersermäßigung von zwei Wochenstunden zu gewähren.
- Einer 63-jährigen beamteten Lehrkraft, die im Umfang von 80 % teilzeitbeschäftigt ist und mit 40 % an der Schule und mit 40 % im außerschulischen Bereich tätig ist, wird eine Altersermäßigung von 0,8 Wochenstunden gewährt (40% von zwei Wochenstunden). Bisher wurde dieser Lehrkraft keine Altersermäßigung gewährt, da eine Altersermäßigung für beamtete Lehrkräfte erst mit einem Beschäftigungsumfang von einem halben Lehrauftrag an der Schule vorgesehen war.

1.3.3 Buchführung in ASD-BW

Bereits bisher wurde über die gewährte Altersermäßigung über ASD-BW Buch geführt. Evtl. buchungstechnische Details werden aufgrund der derzeit noch andauernden Programmierarbeiten und Abstimmungsprozesse zu einem späteren Zeitpunkt gesondert mitgeteilt. Die Software wird Anfang September zur Verfügung stehen. Folgende Rahmenbedingungen stehen:

- Besteht bspw. bei einer mit 25/28 teilzeitbeschäftigten 61jährigen Lehrkraft ein Anspruch auf 0,8929 Wochenstunden (Beschäftigungsumfang: 89,29%), werden 0,5 Wochenstunden durch die Schulleitung in Zeit gewährt. Die verbleibende Differenz von 0,3929 Wochenstunden wird in ASD-BW hinterlegt. Kommen im Folgejahr bspw. weitere Bruchteile von 0,3929 Wochenstunden hinzu, sind in Summe 0,7858 Wochenstunden hinterlegt. Der Schulleiter gewährt hiervon 0,5 Wochenstunden, die übrigen 0,2858 Wochenstunden werden in ASD-BW hinterlegt. Es wird damit auf die vierte Stelle hinter dem Komma aufgerundet.
- Die Schulleitung kann auf Anforderung der Lehrkraft den Kontostand ausdrucken.
- Der Anspruch auf Altersermäßigung jeder einzelnen Lehrkraft wird automatisch über eine Schnittstelle zu DIPSY in ASD-BW erscheinen. Händische Eingaben durch Schulleitungen werden bis auf folgende Ausnahmen nicht mehr erforderlich sein und voraussichtlich auch nicht zugelassen werden:
 - o Voll- und Teilabordnungen in den außerschulischen Bereich: Die Altersermäßigung wird nur für den Beschäftigungsumfang gewährt, den die Lehrkraft an der Schule unterrichtet (s.o.).
Eine automatisierte Übernahme des Abordnungsumfangs ist nicht möglich. Die Schulleitungen müssen daher den Abordnungsumfang einer Lehrkraft in den außerschulischen Bereich in das entsprechende Eingabefeld eingeben. Gleiches gilt für Anrechnungsstunden, die Lehrkräfte für Tätigkeiten im außerschulischen Bereich erhalten.
 - o Leeren des Kontos
Da eine Abgeltung der Altersermäßigung ausschließlich über Zeit, nicht hingegen finanziell möglich ist, ist durch die Schulleiter unbedingt darauf zu achten, dass das Konto einer Lehrkraft rechtzeitig vor dem letzten Unterrichtstag "geleert" ist, das heißt, dass der Anspruch auf Zeitausgleich rechtzeitig vor dem letzten Unterrichtstag abgegolten ist.
Dies ist unproblematisch im Falle eines vorhersehbaren Ausscheidens. Steht beispielsweise der gesetzliche Ruhestand bevor, ist in der Regel rechtzeitig absehbar, wann eine Lehrkraft ihr letztes Schuljahr antritt. Der Schulleiter hat im letzten Unterrichtsjahr einer Lehrkraft durch eine schulinterne Lösung auch Stundenbruchteile unter einer halben Wochenstunde

zu gewähren. Sollte absehbar sein, dass eine Lehrkraft im Anschluss an die Inanspruchnahme eines Freistellungsjahres nahtlos in den Ruhestand tritt, sind auch hier im letzten Unterrichtsjahr der Lehrkraft durch eine schulinterne Lösung Stundenbruchteile unter einer halben Wochenstunde zu gewähren, ggf. - soweit nicht anders möglich - auch kompakt zusammengefasst. Dies gilt auch bei einem erst kurzfristig absehbaren Ausscheiden (beispielsweise bei einer Vollabordnung oder Versetzung in den außerschulischen Bereich oder bei einer Versetzung in ein anderes Bundesland).

Bei unvorhersehbarem Ausscheiden (beispielsweise im Fall einer Zurrücksetzung aufgrund von Dienstunfähigkeit) gibt es ggf. abhängig von der Vorlaufzeit faktisch keine Möglichkeit, die verbleibenden Stundenbruchteile in Zeit abzugelten. Da eine finanzielle Abgeltung für Beamtinnen und Beamte nicht möglich ist, verfallen diese Stundenbruchteile. Tarifbeschäftigte erhalten aufgrund des BAG-Urteils vom 30.09.1998, 5 AZR 18/98, Stundenbruchteile anteilig vergütet. Dies gilt ausschließlich für die Fälle des unvorhersehbaren Ausscheidens, da nur hier faktisch keine Möglichkeit verbleibt, die Stundenbruchteile in Zeit abzugelten.

2. Schwerbehindertenermäßigung (§ 5 Lehrkräfte-ArbeitszeitVO)

2.1 Die Schwerbehindertenermäßigung ist ab dem 1. August 2014 wie folgt geregelt:

"§ 5

Schwerbehindertenermäßigung

(1) Die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung der vollbeschäftigten schwerbehinderten Lehrkräfte ermäßigt sich auf Antrag bei einem Grad der Behinderung

- 1. von mindestens 50 um zwei Wochenstunden,*
- 2. von mindestens 70 um drei Wochenstunden,*
- 3. von mindestens 90 um vier Wochenstunden.*

(2) Bei teilzeitbeschäftigten Lehrkräften ermäßigt sich die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung nach Absatz 1 entsprechend deren Beschäftigungsumfang.

(3) Der Grad der Behinderung ist durch einen Schwerbehindertenausweis nachzuweisen. Die Ermäßigung der Unterrichtsverpflichtung ist auf die Gültigkeitsdauer des Schwerbehindertenausweises befristet.

(4) In besonderen Ausnahmefällen kann auf Antrag der schwerbehinderten Lehrkraft auf Grund eines fachärztlichen Gutachtens eine befristete zusätzliche Ermäßigung von höchstens zwei Wochenstunden gewährt werden."

2.2 Neuerungen bei der Schwerbehindertenermäßigung

Teilzeitbeschäftigten Lehrkräften wird eine ihrem Beschäftigungsumfang entsprechende Schwerbehindertenermäßigung gewährt (entsprechend der anteiligen Gewährung von Altersermäßigung, s. o.). Eine anteilige Gewährung der Schwerbehindertenermäßigung erfolgt damit auch bei unterhältiger Teilzeit.

Übergangsregeln sind nicht vorgesehen.

Lehrkräfte mit einer Reduzierung ihres Deputats bis einschließlich zwei Wochenstunden sind teilzeitbeschäftigt und werden künftig bei der Gewährung der Alters- und Schwerbehindertenermäßigung auch als Teilzeitbeschäftigte behandelt (und nicht mehr wie bisher als Vollzeitbeschäftigte).

Ebenso wie bei der Altersermäßigung kann der Anspruch auf anteilige Schwerbehindertenermäßigung zu einem Anspruch auf Stundenbruchteile führen.

2.3 Stundenbruchteile

2.3.1 Abgeltung in Zeit

Die Abgeltung von Stundenbruchteilen, die über halbe Wochenstunden hinausgehen, wird, wie bisher auch, in Zeit, nicht finanziell erfolgen.

2.3.2 Gewährung der Schwerbehindertenermäßigung bei Voll- und Teilabordnungen in den außerschulischen Bereich

Wie die Gewährung von Schwerbehindertenermäßigung bei Voll- und Teilabordnungen in den außerschulischen Bereich zu erfolgen hat, wurde mit Schreiben vom 29.09.2010, Az.: 14.0301.620/1410, mitgeteilt.

An der Praxis für Lehrkräfte, die voll in den außerschulischen Bereich abgeordnet sind, ergeben sich keine Änderungen zu dem mit Schreiben vom 29.09.2010 mitgeteilten Verfahren: Vollabgeordnete schwerbehinderte Lehrkräfte des außerschulischen Bereichs

haben aus den oben genannten Gründen auch keinen Anspruch auf Schwerbehindertenermäßigung nach der Lehrkräfte-ArbeitszeitVO. Auf diese Personen ist vielmehr § 125 SGB IX anzuwenden, der für Schwerbehinderte einen Zusatzurlaub vorsieht. Ebenso ist § 23 AzUVO anzuwenden, der u. a. für Beamtinnen und Beamte mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50, aber mindestens 30 einen Zusatzurlaub von drei Arbeitstagen regelt.

Da für teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte eine ihrem Beschäftigungsumfang entsprechende Schwerbehindertenermäßigung gewährt wird, ist für diesen Personenkreis künftig wie folgt zu verfahren:

Bei in den außerschulischen Bereich teilabgeordneten schwerbehinderten Lehrkräften ist an der Schule eine Schwerbehindertenermäßigung zu gewähren, die sich nach den Regelungen für teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte bemisst. Bezugsgröße ist in diesem Fall der an der Schule erbrachte Beschäftigungsumfang (Beispiel: Beschäftigungsumfang von 100 %, davon 50 % an der Schule; Grad der Behinderung 70 %: Zu gewähren sind 1,5 Wochenstunden Schwerbehindertenermäßigung gemäß § 5 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 Nr. 2 der Lehrkräfte-ArbeitszeitVO).

Für den außerschulischen Bereich ist § 23 AzUVO und § 125 SGB IX anzuwenden (Beispiel: Beschäftigungsumfang von 100 %, davon 40 % im außerschulischen Bereich bei einer Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit auf 2 Arbeitstage: Neben den Ferien ist ein Zusatzurlaub gemäß § 125 Abs. 1 Hs. 2 SGB IX in Höhe von 2 Arbeitstagen zu gewähren).

2.3.3 Buchführung in ASD-BW

Evtl. buchungstechnische Details werden aufgrund der derzeit noch andauernden Programmierarbeiten und Abstimmungsprozesse zu einem späteren Zeitpunkt gesondert mitgeteilt.

Leeren des Kontos

Die obigen Ausführungen zur Altersermäßigung gelten entsprechend.

3. Zusammentreffen von Stundebruchteilen aus Altersermäßigung und Schwerbehindertenermäßigung

Stundenbruchteile aus Alters- und Schwerbehindertenermäßigung werden aufaddiert. Sollte ein Anspruch auf Gewährung einer Altersermäßigung von 0,4 Wochenstunden bestehen und ein Anspruch auf Gewährung einer Schwerbehindertenermäßigung ebenfalls von 0,4 Wochenstunden, besteht ein Anspruch auf eine Ermäßigung von 0,8 Wo-

chenstunden. Der Schulleiter gewährt hiervon 0,5 Wochenstunden, die übrigen 0,3 Wochenstunden werden in ASD-BW hinterlegt.

gez.
Karin Zirenner
Ministerialrätin